

Zeitschrift: Fraueztig : FRAZ
Herausgeber: Frauenbefreiungsbewegung Zürich
Band: - (1991-1992)
Heft: 37

Artikel: EG - alles was recht ist
Autor: Sidler, Lisbeth
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1054108>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

EG - ALLES

WAS



RECHT IST

Welche rechtlichen Auswirkungen für Frauen hätte ein EG-Beitritt der Schweiz? Die Antwort auf diese Frage führt über das Verständnis rechtlicher Zusammenhänge überhaupt. Vorab wird deshalb ein bedeutender Unterschied in der Durchsetzung von innerstaatlichem und internationalem Recht dargestellt. Im weiteren sollen zwei inhaltliche Punkte näher beleuchtet und EG-Recht mit schweizerischem Recht verglichen werden.

Für die Durchsetzung der Gleichstellung der Frauen brauchen wir kein EG-Recht. Dieser Grundsatz ist auch im schweizerischen Recht festgelegt, könnte frau meinen. Das Gleichheitsgebot in Artikel 4 der Bundesverfassung gilt ganz generell. Wie könnte da die EG noch weitergehende Gleichberechtigung verankern? Wie ich im folgenden zeigen werde, bestehen hinsichtlich der Durchsetzbarkeit wesentliche Unterschiede zwischen schweizerischem Verfassungsrecht und internationalem Recht.

Recht in der Schweiz

In der schweizerischen Bundesverfassung heisst es in Artikel 4 Absatz 2: «Mann und Frau sind gleichberechtigt. Das Gesetz sorgt für ihre Gleichstellung, vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit. Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit.» Keine Behörde und kein Amt darf daher bei der Anwendung eines Gesetzes Frauen diskriminieren. Die Bestimmung richtet sich aber nicht nur an diejenigen, welche Gesetze anwenden, sondern auch an jene, welche Gesetze erlassen. Gesetze dürfen nicht so ausgestaltet sein, dass Frauen diskriminiert werden.

Hier gibt es jedoch einen wichtigen Unterschied, je nachdem, ob es sich um ein Gesetz handelt, das in einem Kanton oder auf Bundesebene erlassen wird. Die Gerichte, insbesondere das Bundesgericht, können kommunale und kantone Gesetze aufheben und für verfassungswidrig erklären, wenn diese dem in Artikel 4 der Bundesverfassung verankerten Grundsatz der Gleichberechtigung widersprechen. Bundesgesetze dürfen die Gerichte aus Gründen der Gewaltenteilung

nicht aufheben, auch wenn diese gegen die Verfassung verstossen.

EG-Recht

In der EG wird – neben dem EG-Grundvertrag – Recht in hauptsächlich zwei Formen erlassen: als Richtlinie und als Verordnung. Im Bereich der Gleichberechtigung hat die EG die Regelungen in der Form von Richtlinien erlassen, außerdem enthält der EG-Vertrag in Artikel 119 eine Bestimmung über gleiches Entgelt für gleiche Arbeit. Verordnungen haben allgemeine Geltung und sind in allen Teilen verbindlich. Sie wirken, wie Gesetze, innerstaatlich. Richtlinien richten sich zunächst an die Mitgliedstaaten. Die Richtlinien legen verbindlich ein Ziel fest, überlassen es aber den Staaten, die Form und die Mittel zur Erreichung dieses Ziels zu bestimmen.

Die Richtlinie erlangt also erst Geltung, wenn die staatliche Legislative tätig geworden ist. Die einzelnen Staaten können sich aber der Geltung der Richtlinien nicht dadurch entziehen, dass sie einfach untätig bleiben. Haben die Staaten nach einer gewissen Zeit nichts

oder nicht genügend für die Erreichung des in der Richtlinie festgelegten Ziels unternommen, so wendet der Europäische Gerichtshof die Richtlinie direkt an, wenn diese hinreichend bestimmt ist. Frau kann also unter Umständen direkt gestützt auf Richtlinien Ansprüche gerichtlich durchsetzen.

Durchsetzung von EG-Recht

EG-Richtlinien sind wie die im EG-Gründungsvertrag festgelegten Grundsätze für die Schweiz wie internationales Recht (Völkerrecht) zu betrachten. Gegenüber internationalem Recht kann sich die Schweiz aber nicht auf das Gewaltenteilungsprinzip berufen. Das internationale Recht hat auch gegenüber Bundesgesetzen Vorrang, was in der Schweiz weitgehend anerkannt ist. Der Europäische Gerichtshof würde die Richtlinien der EG über die Gleichberechtigung und Artikel 119 des EG-Vertrags in gleichem Masse auf kantonales wie auf eidgenössisches Recht anwenden und somit auch das eidgenössische Recht notfalls als ungültig er-



klären. Die Gerichte könnten hier also die Übereinstimmung von Bundesgesetzen mit dem EG-Gleichberechtigungsgrund- satz überprüfen.

Weil internationales Recht gegenüber Bundesrecht besser durchgesetzt werden kann als innerstaatliches Verfassungs- recht, könnte EG-Recht für Frauen in einzelnen Punkten Verbesserungen bringen. Zum Bundesrecht gehört zum Bei- spiel das Familien- und Erb- recht sowie das gesamte Sozialversicherungsrecht. Diskriminierungen der Frauen in diesen Gebieten könnten dann auch vor Gerichten gerügt wer- den.

Mögliche Auswirkungen

Artikel 4 Absatz 2 der Bundes- verfassung ist lediglich in einem eng beschränkten Bereich auf private Arbeitsverhältnisse di- rekt anwendbar, nämlich bezüglich des Anspruchs auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit. Die Frau hat aber in der Schweiz keine Klagemöglich- keit, wenn sie wegen ihres Ge- schlechts eine Stelle nicht er-

hält oder nicht befördert wird.

Hier geht das EG-Recht wei- ter. Die Richtlinie zur Verwirkli- chung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Män- nern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäfti- gung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in bezug auf die Arbeitsbedin- gungen sieht unter anderem ausdrücklich folgendes vor: «Bei den Bedingungen des Zu- gangs – einschliesslich der Auswahlkriterien – unabhängig vom Tätigkeitsbereich oder Wirtschaftszweig – und zu allen Stufen der beruflichen Rang- ordnung (darf) keine Diskrimi- nierung aufgrund des Ge- schlechts» erfolgen.

Die Staaten der EG waren verpflichtet, die zur Durchset- zung dieses Grundsatzes not- wendigen Normen zu erlassen, bestehende, dieser Richtlinie widersprechende Regelungen zu ändern sowie eine gerichtli- che Klagemöglichkeit einzu- richten, damit Betroffene ihre Rechte – auch gegenüber pri- vaten ArbeitgeberInnen – ge- richtlich durchsetzen können. Das würde für die Schweiz be- deuten, dass sie analog dem Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit einen di- rekt anwendbaren, auch zwis-

schen Privaten geltenden und einklagbaren Anspruch auf gleichen Zugang zu Arbeitsstel- len erlassen müsste.

Die Richtlinie verpflichtet die Staaten zudem, Sanktionen für ArbeitgeberInnen vorzusehen, welche das Gebot der Gleich- behandlung von Männern und Frauen bei der Begründung von Arbeitsverhältnissen verletzen und Frauen dadurch diskri- minieren. Die Staaten sind frei bei der Wahl des Sanktionensy- stems, sie können also bei- spielsweise Bussen festsetzen, Einstellungsansprüche vorse- hen oder Schadenersatz ge- währen. Das gewählte System muss jedoch wirksam und so abschreckend sein, dass keine (resp. weniger) Diskriminierun- gen mehr vorkommen.

Der Europäische Gerichtshof erachtete die von der BRD ge- troffene Regelung als nicht richtlinienkonform. Die BRD sah bei Verletzung des Gleich- behandlungsgebotes bei Be- gründung des Arbeitsverhältnisses einen Schadenersatz vor. Dieser Schadenersatz war aber so niedrig bemessen (le- diglich Ersatz der Bewerbungs- kosten), dass der Europäische Gerichtshof dies als nicht ab- schreckend genug erachtete. Seither wird in der BRD intensiv

diskutiert, welche Höhe eines Schadenersatzes genügend wirksam ist, um Diskriminierun- gen zu verhindern.

Bleibt Elternurlaub Frauensache?

Nach schweizerischem Recht besteht kein gesetzlicher An- spruch auf bezahlten Elternur- laub. Die Einführung eines Ur- laubs zumindest für Mütter im Rahmen einer Mutterschafts- versicherung, welche über Lohnprozente finanziert worden wäre, ist im Jahre 1987 gescheitert. Die entsprechende Vorlage wurde von den Stimmber- echtigten massiv abgelehnt.

Doch in diesem Punkt geht auch das EG-Recht nicht weiter. Seit 1983 liegt zwar ein Entwurf für eine Richtlinie über den El- ternurlaub vor, doch diese Richtlinie wurde nie verab- schiedet. Auch in der EG scheint noch die Meinung zu tief verwurzelt zu sein, die Be- treuung und Erziehung von Kin- dern seien Privatsache, deren Lasten vor allem und natürlich mit Freuden die Frauen zu tra- gen haben. Es bestehen daher im Bereich des Elternurlaubs in der EG noch keine Regelun- gen. Das bedeutet, dass in je- dem Land eigene Regelungen gelten und keine Harmonisie- rung in diesem Bereich besteht.

Gibt es in einem Bereich kei- ne Regelungen auf EG-Ebene, so würde das für die Frauen in der Schweiz bei einem allfälligen EG-Beitritt bedeuten, dass alles beim alten bleibt und der Bereich weiterhin durch schwei- zerisches Recht geregelt wird.

Ausblick

Ob die Frauen bei einem EG- Beitritt profitieren würden, ist nicht so einfach zu sagen. Das EG-Recht geht in einigen Punk- ten weiter als das schweizeri- sche Recht. Doch Frauen aus der EG stellen ernüchtert fest, dass die Grundsätze der EG- Richtlinien noch lange nicht verwirklicht sind. Es hängt in weitem Masse vom politischen Willen ab, ob die in Richtlinien festgelegten Grundsätze ir- gendwann verwirklicht werden oder nicht. Dieses Problem stellt sich zwar bei jedem Ge- setz, doch zeigt es sich bei Richtlinien stärker als bei Ver- ordnungen, da die Staaten hier mehr Spielraum haben, ihre Aufgaben gut oder schlecht zu erfüllen.

Lisbeth Sidler